

**Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres  
zH. Fr. Mag. Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
Burgring 4  
8010 Graz**

**per E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)**

Graz, 10. Mai 2023

**Begutachtung Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013,  
Novelle  
GZ: ABT03VD-9697/2012-95, ~27740~**

*Sehr geehrte Damen und Herren!  
Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Bauer-Dorner!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013.

Unabhängig davon, dass es sich um eine verpflichtende Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, merken wir folgendes zum Entwurf an:

Die Risikobewertung soll – bis 2029 – durch das OIB erfolgen. Die dafür – auf die Länder zu verteilenden – Kosten können noch nicht benannt werden. Diese Risikobewertung erfolgt nicht objektbezogen.

Ergeben die Risikoanalysen des OIB erhöhte Parameter, hat die jeweilige Baubehörde gem. § 13 i Abs 2 bei „prioritären Örtlichkeiten“ nach § 2 Abs 8 des Entwurfs, die erforderlichen Überwachungen (Probenanalysen) vorzunehmen und die nach § 39 BauG erforderlichen Maßnahmen zu **treffen**. Uns erschließt sich nicht, um welche Maßnahmen es sich dabei in der Praxis handeln kann.

Insbesondere bei Legionella hat die Baubehörde gemäß Absatz 3 „*wirkungsvolle, verhältnismäßige Maßnahmen zu Risikobeherrschung und Managementmaßnahmen*“

*vorzusehen*“. Dazu werden dann die potentiell betroffenen Objekte sehr wohl einzeln untersucht werden müssen. Das können regelmäßige Wasserbeprobungen (nach bestimmten Mindestkriterien) bis hin zu Anordnungen einer Entkeimung von der (hausinternen) Wasserverteilungsanlagen, sein. Bei Bleileitungen ist gemäß § 13 j – auch in Hausinstallationen - allenfalls sogar der Austausch vorzuschreiben, wenn dies *„wirtschaftlich vertretbar und technisch machbar“* ist.

Es liegen keine konkreten Zahlen vor, aber in Hinblick auf die vielen Altbestände darf man wohl vermuten, dass das OIB in der Steiermark nicht wenige *„Gebiete mit spezifischen Risiken“* erheben wird. Damit wird auch ein entsprechender Verwaltungsaufwand für die Baubehörden entstehen.

Nach dem Regime des Gesetzes hat die Baubehörde die im Einzelnen vorzunehmenden Überwachungen und Prüfungen von Amts wegen vorzunehmen. (Gemäß § 13 k eigener Wirkungsbereich der Gemeinde).

Bis zur Anordnung von konkreten baubehördlichen Maßnahmen gegenüber den Liegenschaftseigentümern werden in den Verfahren aber sicher nicht unerhebliche Aufwendungen (insbesondere Barauslagen für die Probenauswertungen, Sachverständigenkosten usw.) entstehen, die von den Gemeinden zu tragen wären, da derart amtswegig durchzuführende Verfahren gemäß §§ 75, 76 AVG grundsätzlich keinen Kostenersatz vorsehen.

Mag auch ein öffentliches Interesse gegeben sein, so fällt aber wohl die Instandhaltung von Hausinstallationen bzw. die Behebung von allenfalls gesundheitsgefährdenden Zuständen der Anlage primär in den Interessens- und Pflichtbereich des jeweiligen Hauseigentümers. Dazu sind wohl auch Kosten zu rechnen, die im Vorfeld eines allfälligen (anschließenden) baubehördlichen Verfahrens entstehen.

In den beiden Kostenregelungen (§ 17 und § 21) des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz findet eine Kostenübertragung für die neuen Konstellationen aber keine Deckung.

Wir fordern daher ein, dass auch § 17 oder § 21 des StBauMüG entsprechend adaptiert oder dahingehend ergänzt wird, dass die betroffenen **Liegenschaftseigentümer den Baubehörden bzw. Gemeinden auch die Kosten für die gemäß § 13 erforderlichen Prüfungen, Überwachungen und allenfalls Maßnahmensetzung jedenfalls zu refundieren haben.**

Jedenfalls sollte § 13 i (2) dahingehend umformuliert werden, dass die Wortfolge „so hat die Baubehörde die erforderlichen Maßnahmen nach § 39 des Stmk. BauG zu treffen, durch die Wortfolge „so hat die Baubehörde die erforderlichen Maßnahmen nach § 39 des Stmk. BauG zu **anzuordnen**“ ersetzt wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK

  
LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer